

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins Hochrhein Trails e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Hochrhein Trails e. V.
2. Sitz des Vereins ist: 79761 Waldshut-Tiengen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen werden.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Jugendhilfe.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

... den Bau von Mountainbike-Strecken

... die Organisation des Unterhaltes und der Pflege der Mountainbike-Strecken sowie des direkt angrenzenden Geländes

... die Förderung des Nachwuchses, um die Zukunft des Vereins zu sichern

... Schaffung von Möglichkeiten den Mountainbike-Sport auszuüben

... die Kommunikation mit anderen Interessengemeinschaften

... das Umsetzen von Trailbauprojekten.

...das regelmäßige Kontrollieren der gebauten Strecken.

...das Organisieren von Streckenbautagen, um die Strecken und das direkt angrenzende Gelände zu pflegen.

...zur Verfügung stellen von Werkzeug und Geräten für den Bau und die Pflege von Mountainbike Strecken.

...Trainings und kleinere Veranstaltungen um den Nachwuchs zu fördern.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandschaft kann jedoch beschliessen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des § 3 Nr. 26a EstG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der

Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Velo & Bike Club Waldshut-Tiengen 1894 e.V., Amtsgericht Freiburg HRB 380020, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jeder Verein oder jede Personengesellschaft sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjährige bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach freiem Ermessen auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, dies muss der Vorstand allerdings mehrheitlich beschliessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Textform.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Vorstandversammlung endgültig.

§8 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregeln und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Es sind alle Mitglieder berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihrem persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere...
 - a. ... die Mitteilung von Anschriftsänderungen.
 - b. ... Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c. ... Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (auch in Form von Arbeits- bzw. Sachleistungen) erhoben.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
3. Art, Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitglieder oder Mitarbeiter orientieren.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen **Gebühren**, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§10 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Streckenverantwortlichen

§11 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied in Textform zu übermitteln. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angaben von Gründen verlangen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
Der Vorstand kann auf die Fristen und die Form bei der Einberufung und auf die Vorab-Mitteilung der Tagesordnung verzichten, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand kann in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
 - f. Berufung des Beirates
 - g. Wahl der Streckenverantwortlichen
 - h. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
 - i. Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen den Beirat zu hören.
9. Die Vorsitzenden sind ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins, über Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§12 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 1, höchstens 5 Mitgliedern zur Seite.
2. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
3. Der Beirat ist Teil des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Email folgenden Tag.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von jedem Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung beim Vorstand in Textform zu stellen sind, beschließt der Vorstand.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden moderiert. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstand;
 - b. Wahl des Kassenprüfers;
 - c. Wahl des Beirates;
 - d. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - g. Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - h. Satzungsänderungen;
 - i. Auflösung des Vereins;
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen in diesem Fall sind die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl anzuwenden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§14 Streckenverantwortliche

1. Die Streckenverantwortlichen ...
 - a. ... sind Ansprechpartner für die jeweilige Strecke.
 - b. ... organisieren die Streckenpflege.
 - c. ... kontrollieren in regelmässigen Abständen die Strecke.
2. Für jede Strecke wird mindestens ein Streckenverantwortlicher und ein stellvertretender Streckenverantwortlicher vom Vorstand für 1 Jahr gewählt.
3. Kann ein Streckenverantwortlicher willentlich oder unwillentlich seine Verpflichtung nicht mehr ausführen, kann vom Vorstand jederzeit ein neuer Streckenverantwortlicher bestimmt werden.

§15 Sitzungsberichte und Beschlüsse

Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Beschlüsse sind als solche ausdrücklich zu benennen.

Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§16 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird bei Wahrnehmung ihrer Pflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§17 Haftungsausschluss

1. Die Erziehungsberechtigten eines Mitgliedes erklären ausdrücklich die Entbindung von der Aufsichtspflicht während des Trainings für den Fall, dass das Mitglied vorzeitig den vorgegebenen Trainingsweg verlässt und auf eigene Verantwortung weiterfährt.
2. Es besteht für diese Fälle kein Versicherungsschutz über den Verein.
3. Der Verein sowie der/die Trainer, Betreuer und Streckenverantwortlichen werden ausdrücklich aus der Haftung entlassen.
4. Die Versicherungsleistungen können bei der Vorstandschaft angefordert werden.

§18 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, Urheberrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berechtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien durch Dritte, die dem Verein bekannt ist.
5. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien zu

untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige tun, die auch per E-Mail erfolgen kann.

6. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitung durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier im Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexte, Trainingspläne und sonstigen unterlagen behält sich der Verein die ausschliesslichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als «vertraulich» bezeichnet sind.

§19 Auflösung

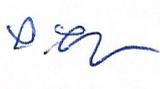
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.02.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

	
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender